

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) über die Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher
Sicherheitsmaßnahmen bei Durchführung einer Veranstaltung**

1. Aufstellen und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen in Märkisch-Oderland, vertreten durch die Kreisstraßenmeisterei, schließt mit

dem/der Veranstalter/in

Name/Bezeichnung, Anschrift

vertreten durch Herrn/Frau

(ggf. dem Verein

der durch Herrn/Frau

vertreten wird)

am, von – bis

-

bzw. den Tagen

von

bis

Datum,

Uhrzeit

Datum

ein/eine

(genaue Beschreibung der Veranstaltung z.B. ein Straßenfest in... u. a. auf der Kreisstraße (Abschnitt, Kilometrierung von-bis],... zwischen den Hausnummern ... und ...)

durchführen will, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Satz 1 VwVfG Bbg:

Der Veranstalter

verpflichtet sich, auf eigene Kosten anstelle des jeweils gemäß § 45 Abs. 5 StVO zuständigen Straßenbaulastträgers die von der Straßenverkehrsbehörde im Verkehrszeichenplan zu dieser Veranstaltung angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen und entsprechend Nebenbestimmungen der verkehrsrechtlichen Anordnung anzubringen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Optional: Zu diesem Zweck beauftragt er/sie die Firma/das Verkehrssicherungsunternehmen (Name, Anschrift)

mit der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Verpflichtung.

2. Erstellung eines Verkehrszeichenplans:

Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde auf eigene Kosten die Firma _____ mit der Erstellung eines Verkehrszeichenplanes zu beauftragen, wie die Sicherheit des Verkehrs und die öffentliche Sicherheit während der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Der Verkehrszeichenplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen, damit sie diesen nach Billigung ggf. mit Änderungen anordnen kann.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung:

Der/die Veranstalter/in ist sich bewusst, dass bei Nichterfüllung von Verpflichtungen, die Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, die Erlaubnis nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Veranstalter/in

In Vertretung für den
Landkreis Märkisch-Oderland

(Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)